

Inhaltsübersicht

§	1	Einberufung der Sitzungen
§	2	Form und Frist der Einladung
§	3	Tagesordnung
§	4	Öffentliche Bekanntmachungen
§	5	Öffentlichkeit der Sitzungen
§	6	Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
§	7	Benutzung von elektronischen Datenträgern
§	8	Schweigepflicht und Treuepflicht
§	9	Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
§	10	Vorsitz in der Verbandsversammlung
§	11	Vertretungsbefugnis nach Außen
§	12	Ausübung des Hausrechts
§	13	Anträge
§	14	Anträge zur Geschäftsordnung
§	15	Eröffnung und Ablauf der Sitzung
§	16	Redeordnung
§	17	Beschlussfassung
§	18	Reihenfolge der Abstimmung
§	19	Wahlen
§	20	Niederschrift
§	21	Aushändigung der Geschäftsordnung
§	22	Abweichungen von der Geschäftsordnung
§	23	Aufgaben der Naturparkreferentin / des Naturparkreferenten
§	24	Haushaltsplan, Rechnungslegung und Kassengeschäfte, Kostenerstattung
§	25	In-Kraft-Treten

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 37 der Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehört. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin / der stellvertretende Verbandsvorsteher nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt die Naturparkreferentin / der Naturparkreferent zur Sitzung ein.

§ 2
Form und Frist der Einladung

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie deren gewählte Bürgerinnen / Bürger werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.
- (2) Die Einladungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Verbandsmitgliedes sowie deren gewählten Bürgerinnen / Bürgern gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied / diese Person zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

§ 3
Tagesordnung

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher setzt im Benehmen mit der Naturparkreferentin / dem Naturparkreferenten die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Verbandsmitglied schriftlich mit einer Begründung beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

- (2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder an den Anfang der Tagesordnung zu setzen. Soweit weitere Beratungsgegenstände für eine nichtöffentliche Sitzung in Frage kommen, sind diese im Anschluss an die für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen und entsprechend zu bezeichnen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung sichergestellt ist. Die Verbandsversammlung hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung, vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet. Beschließt die Verbandsversammlung, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Lahn-Zeitung, Ausgaben Diez und Bad Ems/Lahnstein sowie in der Westerwälder-Zeitung.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Tagesordnungspunkte aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 der Gemeindeordnung dem nicht entgegensteht.

- (3) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit soll vor dem Sitzungsraum bekannt gegeben werden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) Die Leiterinnen / Leiter der Forstämter können zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden; die Verbandsversammlung kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.
- (2) Die / Der Vorsitzende kann Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Kreisverwaltungen, der Struktur- und Genehmigungsdirektion und sonstige Personen aus dienstlichen Gründen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreterinnen / Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zur nächsten Sitzung hinausgeschoben werden kann.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse der / des Verbandsvorsitzenden bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Benutzung von elektronischen Datenträgern

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist es gestattet, elektronische Datenträger (z. B. Laptop) während der Sitzungen einzusetzen, sofern der Sitzungsablauf dadurch nicht gestört wird und die Stromversorgung durch eigene Akkumulatoren gesichert ist. Die / Der Vorsitzende ist berechtigt, den Einsatz von elektronischen Datenträgern (z. B. Laptop) während der Sitzung im Einzelfall einzuschränken oder zu untersagen.

§ 8

Schweigepflicht und Treuepflicht

- (1) Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den Sitzungen der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder von der Verbandsversammlung aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Meinungsäußerung und Stimmabgabe der einzelnen Teilnehmerinnen / Teilnehmer in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

- (2) Die Schweigepflicht gilt, mit Ausnahme von Verschlussachen, nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass die Verbandsversammlung oder die zuständige Staatsbehörde von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber denjenigen zu wahren, die gemäß § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.
- (4) Die von den Kreistagen gewählten Bürgerinnen und Bürger haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Naturpark. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Naturpark nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (5) Verletzen von den Kreistagen gewählte Bürgerinnen / Bürger die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihnen die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

Ausschlüsse von der Beratung und Entscheidung einzelner Beratungsgegenstände sind nach § 22 der Gemeindeordnung zu treffen.

§ 10

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher; in ihrer / seiner Vertretung die stellvertretende Verbandsvorsteherin / der stellvertretende Verbandsvorsteher. Bei Verhinderung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die / den Vorsitzende/n.
- (2) Die / Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Vertretungsbefugnis nach Außen

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband Naturpark Nassau nach Außen. Bei ihrer / seiner Verhinderung obliegt dies der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / dem stellvertretenden Verbandsvorsteher.

§ 12
Ausübung des Hausrechts

Die / Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13
Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Verbandsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind die Verbandsmitglieder.
- (3) Sachanträge, deren Annahme mit Aufwendungen/Auszahlungen verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Ertragsausfälle verbunden sind.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (6) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Entscheidungsanträge gestellt werden.
- (7) Die Verbandsversammlung kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die / der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die / Der Vorsitzende und die von den Kreistagen gewählten Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von denjenigen gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder / jedem von den Kreistagen gewählten Vertreterin / Vertreter, die / der sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 15

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Die / Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie / Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung von der Verbandsversammlung festgestellt werden.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 13 zu berücksichtigen sind.
- (3) Die / Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 16

Redeordnung

- (1) Die / Der Vorsitzende erteilt, soweit sie / er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, den von den Kreistagen gewählten Vertreterinnen / Vertretern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie / Er kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet die / der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken.
- (4) Die / Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Die / Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist eine Rednerin / ein Redner dreimal bei derselben Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihr / ihm die / der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat die / der Vorsitzende die Rednerin / den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt einen abstimmungsfähigen Antrag voraus.
- (2) Die / Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie / er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Die / Der Vorsitzende stellt die Zahl der Verbandsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage der Vorsitzenden / des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder dies die Verbandsversammlung im Einzelfall beschließt.
- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der / des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Schluss der Beratung
 4. sonstige Anträge.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung.

**§ 19
Wahlen**

Wahlen sind alle Beschlüsse der Verbandsversammlung, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Die Durchführung von Wahlen richtet sich nach § 40 Gemeindeordnung.

**§ 20
Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Namen der / des Vorsitzenden, der anwesenden Vertreterinnen / Vertreter der Verbandsmitglieder, der Schriftführerin / des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen,
 3. Namen fehlender Vertreterinnen / Vertreter der Verbandsmitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. Form der Beratung (öffentlich / nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
 6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
 7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Personen,
 8. Namen der Vertreterinnen / Vertreter der Verbandsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
 9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jede Vertreterin / jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass ihre / seine abweichende Meinung oder der Inhalt ihrer / seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift soll den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden.

- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann die Verbandsversammlung in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen.
- (6) Das Aufzeichnen der Sitzung auf elektronischen Datenträgern ist nicht zulässig.

§ 21 Aushändigung der Geschäftsordnung

Den Vertreterinnen / Vertretern der Verbandsmitglieder wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

§ 23 Aufgaben der Naturparkreferentin / des Naturparkreferenten

Die Naturparkreferentin / der Naturparkreferent nimmt neben den Geschäften der laufenden Verwaltung folgende Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands wahr:

1. Entwicklung und Pflege des Naturparks Nassau gem. § 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere in Form der Erstellung und Umsetzung des mit der obersten Naturschutzbehörde abgestimmten Handlungsprogramms.
2. Die Aufstellung und Umsetzung des jährlichen Maßnahmenplans mit Bericht und Verwendungsnachweisen.
3. Unterstützung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers bei der Vorbereitung und Durchführung der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 24 Haushaltsplan, Rechnungslegung und Kassengeschäfte, Kostenerstattung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG finden für die Wirtschaftsführung eines Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung. Da der „Zweckverband Naturpark Nassau“ aufgrund seiner Verbandsstruktur nicht in der Lage ist, die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung selbst

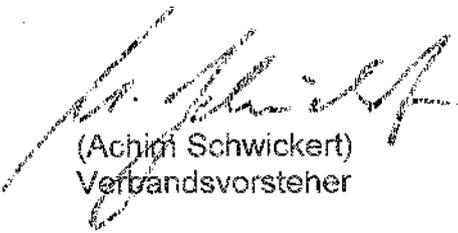
auszuführen, werden folgende Aufgaben auf die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises übertragen:

1. Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
 2. Ausführung des Haushaltsplanes
 3. Abwicklung der Kassengeschäfte gemäß § 107 Abs. 1 GemO
 4. Erstellung des Jahresabschlusses, Rechnungslegung
- (2) Die Organisation des Rechnungswesens wird in einer gesonderten Dienst-anweisung geregelt.
- (3) Da ein Rechnungsprüfungsausschuss nicht gebildet ist, soll die Jahresrechnung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Lahn-Kreises geprüft werden.
- (4) Für die Aufgabenwahrnehmung erhält der Rhein-Lahn-Kreis eine Kostenerstattung, die jährlich im Haushaltsplan festzusetzen ist.

**§ 25
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zweckverband Naturpark Nassau
56410 Montabaur, den 10. Dezember 2013


(Achim Schwickert)
Verbandsvorsteher